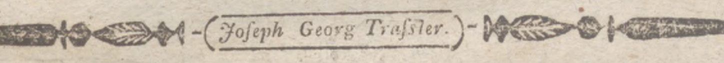
Nro. 3.

Mit kk. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 8. Januar 1805.



Krakau.

Bei der letzten Rekrutirung wurden von den Gütern der Abtey Mogila in Galizien 6 Mann gestellt, für welche der in Krakau befindliche Abbe' Commendataire dieser Abtey Graf Cantius Wodzicki 300 fl. rhn. unter folgenden Bedingnissen bestimmte.

1tens Sollte einsweilen als Interessen dieses Kapitals jedem der 6 Rekruten, der ein Zeugniß seines guten Verhaltens beibringen würde, am Schlusse jeden Jahrs 2 fl. rhn. entrichtet werden.

2tens Jeder derselben, welcher nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit seinen Abschied nähme, und nach Haus zurückkehrte, wenn er diese Zeit hindurch fleißig und brav gedient hat, solle von dem Kapital 30 fl. rhn. auf die Hand bekommen.

3tens Wer sich nach vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit zu einem neuen Engagement herbeiläßt, erhält gleichfalls die 30 fl. rhn. auf die Hand, und nach geendigter neuen Dienstzeit noch insbesondere 20 fl. rhn. — die jährlichen 2 fl. rhn. fallen aber bei dieser neuen Dienstzeit darum weg, weil der größte Theil des Kapitals, von welchem diese 2 fl. rhn. als Interesse entrichtet wurde, durch die Bezahlung von 30 fl. rhn. schon erschöpft ist.

4tens Wenn von den erwähnten 6 Rekruten einige nach vollstreckter gesetz-



setzlicher Dienstzeit gleich ihren Abschied nehmen, so werden für jeden Kopf die erübrigten 20 fl. rhn. dem Invaliden-Fond zugeschlagen, so daß die Interessen dem Kapital zuwachsen, bis ein von den Gütern der Abtey Mogila gestellter Soldat als Invalid superarbitrirt wird, welcher sodann zu der gewöhnlichen Invaliden-Gebühr die laufenden Interessen des gedachten kleinen Kapitals als Zulage erhält.

5tens Wenn aber zu gleicher Zeit einige von den Gütern dieser Abtey gestellte Soldaten als Invaliden vorhanden wären, so solle diese Zulage demjenigen zu Theil werden, der etwa durch eine vor dem Feinde erhaltene Wunde Invalid geworden wäre.

Seine Königliche Hoheit der Kriegs- und Marine-Minister haben dieses patriotische Anerbiethen Seiner Majestät bekannt gemacht, und in einem gnädigen Handschreiben dem Grafen Wodzicki das Wohlgefallen Seiner Majestät zu erkennen gegeben.

Paris vom 17. December.

An die Stelle des verewigten Klopstock hat das National-Institut in seiner Sitzung am 14ten Se. Durchlaucht, den Chur-Erzkanzler des Deutschen Reichs, zum auswärtigen Associrten erwählt.

Bei dem gestrigen Feste, dessen Anfang um 3 Uhr durch den Donner der Kanonen verkündigt wurde, als Ihre Majestäten aus den Thuillerien abfuhren, hatte man für die Fleischaustheilung eine gute Einrichtung getroffen. Man hatte Lotterieräder aufgestellt. Aus diesen zog man die Loose, die man dem Volke theils von Hand zu Hand austheilte, theils auch Händevoll hinwarf. Auf jedem Loose stand ein Huhn, eine Taube, eine Ente oder ein Calcutischer Hahn, nebst der Addresse des Traiteurs, wo man ihn abholen konnte. Dieser gab jedem Empfänger noch ein zweipfündiges Brodt dazu. Der Wein wurde ununterbrochen ausgetheilt. Gedränge war nirgends. Jedermann erhielt die Portion, die er verlangte. Die meisten trugen ihr erhaltenes Quantum freudig nach Hause. Die Illumination der Colonnade von dem Thuillerien-Pallast bis an den Greveplatz war von lauter Farbenfeuer und nahm sich sehr gut aus. Unmittelbar nach dem Feuerwerk ließ man einen Ballon von dem Platz vor der Kirche Notre-Dame auffliegen. Er zog eine Kaiserkrone nach sich, die lange über der Hauptstadt schwebte. Die öffentlichen Gebäude waren alle, wie gewöhnlich, erleuchtet.

Madrid vom 30. Nov.

In Spanien ist es hergebracht, daß die Aufnehmung der Seelenzahl unmittelbar nach jeder Erndte geschieht. Dieser Sitte gemäß hat denn auch in jetzigem Jahre jene Aufzählung statt gehabt, aber ein höchst trauriges Resultat geliefert. Es ergiebt sich leider, daß Spanien in einem Zeitraum von 12 Monaten durch Krankheit, Erdbeben und Armuth eine Million seiner Einwohner, mithin den zehnten Theil seiner Volksmenge verlohren hat.

Intelligenzblatt zu Nro 3.

Avertissemente.

Ankündigung.

Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 30ten November l. J. Zahl 47856 ist bei dem regulirenden Magistrate in der Stadt Ilza Radomer Kreises zu besetzenden Stellen, als:

1tens Der geprüften Syndicats- und zugleich 1ten Rathmannsstelle mit jährlichen 400 fl. rhn. wofür nebst den vorschriftsmäßigen Moralitätszeugnissen und sonstigen Behelfen die Eligibilitäts-Dekrete ex utraque linea erfordert werden.

2tens Der 2ten ungeprüften Rathsbeisitzers- und zugleich Stadtkassiersstelle gegen eine Dienstkauzion pr. 300 fl. rhn. mit dem Gehalte jährlicher 100 fl. rhn. dann

3tens Der 3ten Rathsbeisitzers- und zugleich Kassakontrolorsstelle gegen eine Caution von 100 fl. rhn. mit der jährlichen Besoldung von 80 fl. rhn. zu welch beiden letzteren Dienstposten die Kenntniß des Lesens und Schreibens der pohlnischen, lateinischen und deutschen Sprache dann des Rechnens erforderlich wird, endlich

4tens Die Stadtkanzellisten-Stelle mit jährlichen 150 fl. rhn. wozu das Lesen und vollkommen Schreiben der pohlnischen, lateinischen und deutschen Sprache nöthig ist, die Kompetenten um diese Dienststellen haben ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Anstellungs-Gesuchen längstens bis zur Hälfte des Monats Jenner 1805 bei dem radomer Kreisamte anzubringen.

3

Ankündigung.

Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 4ten Dezember d. J. Zahl 48244. wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anzeige des jaslaer k. Kreisamts die wegen Besetzung der bei dem biczer Magistrate mit einem Gehalte jährlicher 300 fl. rhn. erledigten Syndicatsstelle am 16ten Oktober l. J. abgehaltene 2te Wahl wegen Mangel an Kompetenten abermal fruchtlos abgelaufen ist, so wird zu endlicher Besetzung dieser Syndicatsstelle ein neuerlicher Concurs auf den 20ten März 1805 allgemein ausgeschrieben, daß die Kompetenten mit ihren Gesuchen und mit erforderlichen Eligibilitäts-Dekreten ex utraque linea versehen sind, auf dem gehörigen Termin bei dem jaslaer königl. Kreisamte anzuweisen haben.

3

Kundmachung.

Um die hiesigen Kriminalsträflinge eines gesunden und nahrhaften Brodes zu versichern, wird es nothwendig die Brodlieferung für das krakauer Strafgericht für ein ganzes Jahr in Kontrakt zu geben, und diesen Kontrakt im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Demjenigen, welcher die annehmbarsten Bedingnisse machet, Salvo ratificatione einer hohen Landesstelle, anzustoßen. Es wird daher diese Versteigerung am 23ten Jänner 1805 Früh um 9 Uhr bei diesem k. Kreisamte abgehalten werden, wobei das Prätium mit 4 kr. pr. Laib von 2 1/2 Pfund angenommen, und von solchen abwärts lizitirt werden wird. Diejenigen, welche daher Lust diese Brodlieferung für das hiesige Kriminal, deren Bedarf täglich im Durchschnitt in 300 Laiben bestehet, zu contrahiren, haben sich hieramts am bestimmten Tage zur erwähnten Stunde einzufinden, sich unter einem mit irgend einer baaren, fidejussorischen oder wenigstens in einer Haftung in Solidum bestehenden Kaution auszuweisen, wo denselben sodann die nähern Lizitations-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Vom k. k. krakauer Kreisamte den 15ten Dezember 1804. 2

Nachricht
vom k. k. krakauer Kreisamte.

Am 13ten Hornung 1805 werden in Slomnik die Feilbiethungen nachfolgender städtischen Gefälle und Realitäten Vormittags um 9 Uhr auf dem daselbstigen Rathhaus angefangen werden. 1) Der städtischen Propination auf 1 1/2 Jahr, vom 1ten Mai 1805 bis 31ten Oktober 1806. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 1573 fl. rh. folglich auf 18 Monate 2359 fl. rh. 30 kr., und das Reugeld 235 fl. rh. 57 kr.

2) Das städtische Rathhaus sammt der Schankgerechtigkeit auf die nemliche Zeit von 18 Monaten. Der einjährige Fiskalpreis ist 134 fl. rh. 13 kr., folglich auf 18 Monate 201 fl. rh. 19 1/2 kr., und das Reugeld 20 fl. rh. 8 kr.

3) Die Marktgelder auf eben so lange, und eben diese Zeit. Der Fiskalpreis ist für ein Jahr 50 fl. rh. 26 kr., folglich für 18 Monate 75 fl. rh. 39 kr., und das Vadium 7 fl. rh. 34 kr.

4) Der Weidezins auf zwei Jahre, nemlich der Sommer 1805 und 1806 bis zum 31ten Oktober 1806 zu rechnen. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 49 fl. rh. 28 kr., folglich auf zwei Jahre 98 fl. rh. 56 kr. und das Reugeld 9 fl. rh. 57 kr., endlich

5) Der Weinaufschlag auf anderthalb Jahre, nemlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Oktober 1806. Der Fiskalpreis ist auf 1 Jahr 18 fl rh. 30 kr., folglich auf 18 Monote 27 fl. rh. 45 kr. und das Reugeld 7 fl. rh 34 kr.

Die nähern Pachtbedingnisse können sowohl bei dem hiesigen k. k. Kreisamte als bei dem slomniker Magistrat in

zu Erfahrung gebracht werden. Die Pachtlustigen haben sich am bestimmten Tag an dem besagten Orte einzufinden, müssen sich aber mit den Reugeldern versehen, weil ohne solches niemand zur Lizitazion zugelassen wird.

Krakau am 25. Dezember 1804.

2

Kundmachung.

Zu der bei dem neuregulirenden Magistrate der k. Stadt Kozienice radomer Kreises zu besetzenden Syndicats- und zugleich ersten Rathmannsstelle mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. rhn. wofür nebst den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen und sonstigen Behelfen, vorzüglich die Wahlfähigkeits-Dekrete aus dem Rechts- und politischen Fache erfordert werden, dann zu der bei dem erstgedachten Magistrate ebenfalls zu besetzenden Stadtkanzellistenstelle mit jährlichen 150 fl. rhn. wozu nebst den Moralitätszeugnissen auch die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der pohlnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, daß die hierzu geeigneten Competenten ihre Gesuche längstens bis Ende des Monats Jäner k. J. bei dem radomer Kreisamte anzubringen haben.

2

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. galizischen Hauptstadt Lemberg wird anmit bekannt gemacht; daß auf den 28ten Hornung 1805 Vormittag um 10 Uhr in der Kanzlei des hiesigen städtischen Wirthschaft-Amtes die Stadtbeleuchtung, bei welcher 753 Laternen zu unterhalten sind, auf 9 1/2 Jahr, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis Ende Oktober 1814 an den Mindestverlangenden verpachtet werden wird. Das Prätium Fisci für 1 Jahr ist auf 9464 fl 51 5/8 kr. bestimmt.

Die mit dieser Verpachtung verbundenen Bedingnisse sind folgende.

1tens Werden von denen 753 Stück Laternen 12 Stück blos in denen Monaten Juni, Juli, August und September in der Gegend des Exjesuiten-Gartens unterhalten, die übrigen 741 Stück hingegen müssen durch das ganze Jahr mit Ausnahme der Mondschein-Nächte, und wenn sich eine trübe Witterung einstellen sollte, auch an diesen, sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten aufgezunden werden.

2tens Ist jeder Lizitant verbunden ein Vadium oder Reugeld von 1000 fl. in baaren zu erlegen, ohne welchen kein Anboth geleistet werden kann, welches in der königl. Stadtkasse aufbewahret, und zugleich als eine Kauzion für die 10jährige Pachtzeit angesehen wird, jedoch stehet es den Kontrahenten frei, eine diesen Betrag angemessene und annehmbare fidejussorische Kauzion beizubringen.

3tens Wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, die Beleuchtung sowohl in der Stadt als in denen Vorstädten bis 1 Uhr nach Mitternacht, während der Kontraktszeit hingegen, nämlich

vom

vom 16. Januar bis Ende Februar jeden Jahrs die ganze Nacht, und zwar bis zum Tage-Anbruchs zu unterhalten, worauf bereits in den Füllungs-Ausweis, welcher dem Pächter zu seiner Richtschnur hinaus gegeben werden wird, der Bedacht genommen worden ist, damit aber auch zugleich in Ansehung des Aufzündens der Laternen die bisherige Gleichförmigkeit beibehalten wird, so wird demselben zu diesem Ende ein nämlicher Ausweis mitgetheilt werden.

4tens Ist Kontrahent verbunden das bei Anfang seiner Pachtzeit in Vorrath befindliche Leinöhl, dann die Wachslichter zum Aufzünden, und Unschlittlichter in den Handlaternen nach den Ankaufspreis, die übrigen in den Oehlkeller und Füllzimmer befindlichen was immer Namen habenden Requisiten, mit Ausnahme der Laternen Zünd- und Setzmaschinen aber nach den Schätzungswerth gegen gleich baarer Bezahlung von der Stadt abzunehmen. Sollte

5tens Während der Pachtzeit in der Stadt oder denen Vorstädten eine Vermehrung der Beleuchtungs-Laternen eintreten, so wird die Vergütung für das dazu erforderliche Oehl und baumwollene Dachten, nach den zu der nämlichen Zeit bestehenden allgemeinen Leinöhl- und Baumwoll-Preis bemessen, und den jährlichen Pachtquantum zugeschlagen werden; und da:

6tens Jeder von den 22 Laternanzündern alle 3 Jahre einen Schafpelz erhält, von welchen die Gebühr mit 1ten Januar 1807 und 1810 wiederum eintritt, so wird zu der Zeit dem Beleuchtungs-Pächter zu den Pachtquantum, um welches er die Beleuchtung übernimmt, für einen derlei Pelz 7 fl. rhn. mithin für 22 Pelze ein Betrag von 154 fl. zugelegt werden.

8tens Auf den Fall, daß während der Kontraktszeit eine neue Anschaffung der Laternen, Zünd, Setze, Löschmaschinen und andern Requisiten eintreten kann, wird dem Pächter zu diesen Behuf ein Pauschquantum von 90 fl. jährlich bemessen, und in vierteljährigen Raten gegen deme verabfolgt werden, daß er verbunden bleibt, den fundus instructus der Beleuchtung immer in denjenigen Zustand zu erhalten, in welchem ihm solcher übergeben worden, und so oft bei denen Untersuchungen des königl. Stadtmagistrats eine Schadhaftigkeit oder Abgang befunden werden sollte, denselben immer längstens binnen 14 Tägen von der dem Pächter darüber gemachten Ausstellung um so gewisser zu ersetzen, und das Schadhafte vollkommen herstellen zu lassen, als er sich nach den fruchtlosen Verlauf dieser Frist gefallen lassen muß, daß diese Anschaffung aus der Stadtkasse von Seiten des königl. Stadtmagistrats ohne weiters bestritten, und die Auslagen ihm von der nächsten Pachtschillings-Rate abgezogen werden.

8tens Macht die Stadt sich verbindlich, daß dem Pächter der Pachtschilling in vierteljährigen Raten nach Ausgang eines jeden Quartals, in sofern nicht dem Pächter kraft des

9ten

9ten Punktes Ersätze obliegen, baar und vollständig bei der königl. Stadtkasse angewiesen, und erfolgt werden wird.

9tens Ist derselbe verpflichtet, nach Ausgang seiner Pachtzeit sämmentliche Glocken- und Schriben-Laternen, dann die eisernen Wand- und Saulen-Stützen in den nämlichen guten Stand, der Stadt wiederum zu übergeben, in welchem sie von ihm übernommen worden.

10tens Hat der Pächter in allen aus diesen Lieferungs-Vertrag entstehenden Verhandlungen mit Verzichtleistung auf alle rechtliche Wohlthaten blos allein der politischen Magist. Erkenntniß, und der politischen Exekuzion sich zu unterwerfen, so wie er auch überhaupt für die richtige Zuhaltung aller vorstehenden Verbindlichkeiten auf den Fall, wenn seine Kauzion nicht hinreichend wäre, mit seinem ganzen beweg- und unbeweglichen Vermögen haften muß.

11tens Hat sich derselbe wegen Unterhaltung einer guten Beleuchtung der Oberaufsicht des königl. Stadtmagistrats dann der Aufsicht und Kontrolle des von selben dazu bestimmt werdenden Individuums zu unterziehen, und sich in allen vorkommenden strittigen Fällen an selbes zu wenden, welches bei wichtigeren Gegenständen die Anzeige an den königl. Stadtmagistrat erstatten wird.

12tens Kann dem Kontrahenten während der Pachtzeit unter keinen Vorwand eine Erhöhung der nachstehend aufgeführten Kathegorien zugestanden werden.

Die verschiedenen Erfordernisse fü diese Beleuchtung werden jährlich nac ihren Kathegorien nachstehendermaße vergütet, nämlich:

Für 24345 Pfund 1 1/2 Loth Oeh 5830 fl. 38 3/ kr.
— die Wachslichter zum Aufzünden 89 — 28 —
— die Unschlittlichter in die Handlaternen ꝛc. . 81 — 17 5/ —
— Baumwollgarn auf Dochte 115 — 74/ —
— Die Beleuchtung der 4 Wachtstuben . . 72 — — —
— Miethzinsen und Beheitzung der Wachtstuben und Füllzimmer 339 — — —
— Haderfetzen zum Laternputzen 28 — 22 1/ —
— Reparatur der Latern und sonstig wie immer Namen habende Requisiten . . . 275 — — —
— Besoldungen fürs Beleuchtungs-Personale . 2292 — — —
— Stiefeln, Kütteln und Schürzeln für 22 Anzünder und 2 Füller 141 — 58 —
— Holz zum Auskochen der Haderfetzen, Lampen ꝛc. 50 — — —
— unvorgesehene Fälle 50 — — —

Summa . . 9464 fl. 51 5/8 kr.

Es haben sich daher alle jene, welche diese Pachtung zu erhalten wünschen, zu welcher jedoch kein Jude zugelassen wird, an den obbesagten Tag bei der diesfälligen Lizitazion einzufinden, und sich mit einem baaren Reugeld

geld pr. 1000 fl. zu versehen, welches sodann derjenige, der die Beleuchtungspachtung erstehet, als Bürgschaft zu erlegen haben wird.

Lemberg den 30. November 1804.

Kundmachung.

Zufolge hoher Gubernial-Verordnung vom 7ten d. M. Zahl 48425. wegen Besetzung der bei dem haluzer Magistrate erledigten, und mit der städtischen Kassakontrolle, dann einem Gehalt von 100 fl. rhn. verbundenen 2ten Beisitzersstelle am 31ten Oktober g. J. abgehaltene Wahl wegen Mangel an Kompetenten fruchtlos vor sich gegangen ist, so wird zu endlicher Besetzung dieser Magistratsbeisitzersstelle ein neuerlicher Konkurs auf den letzten Hornung k. J. allgemein ausgeschrieben, daß die hierzu geeigneten Kompetenten ihre Gesuche bei dem stryier k. Kreisamte anzubringen haben.

3

Anzeige von neuen Uhrgläsern.

Endesunterzeichneter macht einem anzerehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß er kleine und große Uhrgläser auf Sack-, Wand- und Felduhren, wirklich krystallenartig-feines Schnitt- und Schleifglas, erhoben, hohl und glatt, nach englischen, französischen und deutschen Geschmacke, dann alle Arten Maschin- und Laborirgläser mit besonderer Reine, weißer Farbe, spielendem Glanze, und durchaus akkurater guter Arbeit verfertiget. Nebstbei erzeugt er auch ordinäre nie blind werdende Fenstertafeln und schönes ordinäres Kreidenglas.

Da er seine Erzeugnisse dermalen nach Triest und Wien beträchtlich absetzt, jedoch aber von anderweiten Orten sich einen mehreren Zuspruch verspricht, so hat selber seine Werker vielfach zu Feinem ins Große umgeändert, und glücklich vervollkommnet.

Er empfiehlt sich daher mit seinen obbesagten Erzeugnissen einem verehrungswürdigen Publikum bestens, und versichert, daß er stäts die genauesten Preise stellen, und geschwind und prompt bedienen wird, da er überhaupt sich zur Pflicht gemacht hat, jederzeit mit Vorzug sein Wort zu halten.

Seine Fabrikate liefert er bis Wien, Brünn und Prag franko.

Seine Addresse ist:

Dem Joseph Wenzel Zich, Glasmeister in der
Joachimsthaler Glasfabrike
in Niederösterreich bei Weitra.
pr. Schrems.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.